

RS OGH 2001/3/29 8ObS291/00b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

IESG §3a Abs4

IESG §3b

KO §25

Rechtssatz

Wurde vorerst in der Berichtstagsatzung ein Beschluss auf Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt aber ein Beschluss auf Schließung des Unternehmens gefasst, ist binnen Monatsfrist ab Schließungsbeschluss eine Kündigung durch den Masseverwalter nach § 25 KO zulässig und sind Forderungen aus der Beendigung der ordnungsgemäß nach dieser Bestimmung gekündigten Arbeitsverhältnisse Konkursforderungen, wobei es einer Erklärung des Masseverwalters nach § 3a Abs 4 IESG für deren Sicherung nicht bedarf.

Entscheidungstexte

- 8 Obs 291/00b
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 Obs 291/00b
Veröff: SZ 74/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114971

Dokumentnummer

JJR_20010329_OGH0002_008OBS00291_00B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at